

## Hinweise zu den Gebühren und Auslagen für ein Verkehrswertgutachten

---

Für die Erstellung von Verkehrswertgutachten durch den Gutachterausschuss fallen Gebühren und Auslagen nach § 15 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) an. Diese werden nach Fertigstellung des Gutachtens fällig.

### Schuldner der Gebühren und Auslagen

Schuldner/in ist die antragstellende Person oder die Person, welche die Gebühren und Auslagen gegenüber dem Gutachterausschuss schriftlich übernimmt.

### Höhe der Gebühren und Auslagen

Die Gebühr für ein Verkehrswertgutachten ist im Regelfall wertabhängig. Maßgebend ist der ermittelte marktangepasste vorläufige Wert der Immobilie.

Als Orientierungshilfe sind exemplarisch einige Werte und Gebühren (Netto) dargestellt:

Wert	Gebühr
bis 200.000 €	2.450 €
bis 300.000 €	2.600 €
bis 400.000 €	2.700 €
bis 500.000 €	2.800 €

Wert	Gebühr
600.000 €	3.000 €
700.000 €	3.200 €
800.000 €	3.400 €
900.000 €	3.600 €

Wert	Gebühr
1.000.000 €	3.800 €
3.000.000 €	5.800 €
5.000.000 €	7.800 €
10.000.000 €	12.800 €

**Neben den Gebühren werden Auslagen** – z. B. für die Heranziehung von wertrelevanten Daten und die Erstellung notwendiger Unterlagen – **sowie die Umsatzsteuer** erhoben.

Bei **Rücknahme des Antrages** entstehen Gebühren nach § 15 Abs. 6 BayGaV, mindestens jedoch 50 € zuzüglich Umsatzsteuer.

### Hinweis

Nach § 193 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Abschrift des Gutachtens an den/die Eigentümer/in des Wertermittlungsobjekts zu übersenden. Das ist dann relevant, wenn die antragstellende Person nicht Eigentümer/in ist. Die Aufwendungen hierfür (Kopier- und Versandkosten) werden dem/der Gebührenschuldner/in (siehe oben) in Rechnung gestellt.

### § 15 BayGaV

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGutAV-15>